

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 571

2019_05_DIJ_Gemeindegesetz_GG_Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gemeindegesetz (GG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 4e Fusionsvertrag ¹ Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zusammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag. ² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde, d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde, e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f). ³ Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies a die Beschlussfassung über das Organisationsreglement für die neue Gemeinde, b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.	d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag das erste Budget für die neue Gemeinde, [FR: unverändert]			
Art. 4I 3. Sonderbeitrag ¹ Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Gemeindegemeinschafts nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung der neuen Gemeinde bewilligen. ² Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG ¹⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.	³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG ²⁾) gewährt und der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung belastet.			
1.3a Amtliche Anzeiger	1.3a Amtliche Anzeiger <u>Bekanntmachungen</u>			
Art. 49b Grundsatz ¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.	Art. 49b Grundsatz Grundsätze ¹ Die amtlichen Anzeiger sind <u>Publikationsorgane</u> für die amtlichen Publikationsorgane <u>Bekanntmachungen</u> der Gemeinden: <u>sind</u> . a die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form, b die über das Internet zugängliche Publikationsplattform für die elektronische Form.			

¹⁾ BSG 170.12

²⁾ BSG [170.12](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden und <u>die gemischten Gemeinden verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können.</u> ³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform massgebend. ⁴ Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend. ⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtlichen Publikationsorgan und in weiteren Publikationsorganen ist zulässig.	³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplattform <u>in gedruckter Fassung</u> massgebend.		<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan. ² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger. ³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger.	Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich <u>Wirkung</u> der amtlichen Anzeiger <u>Veröffentlichung und Einsichtnahme</u> ¹ Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen <u>Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Anzeiger-Bekanntmachungen gilt als amtliches Publikationsorgan bekannt.</u> ² <u>Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden Bekanntmachungen des laufenden und der burgerlichen Korporationen sind die des vorausgegangenen Jahres von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger jeder Person kostenlos eingesehen werden können.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion ist zulässig.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	1.3a.1 Amtliche Anzeiger			
Art. 49d Form ¹ Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben. ² Sie können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.	Art. 49d Form <u>Herausgabe und Vertrieb</u> ¹ Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben. <u>ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.</u> ² Sie <u>Die</u> Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können zusätzlich in elektronischer Form herausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form. <u>einen gemeinsamen amtlichen Anzeiger für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben.</u> ³ Die amtlichen Anzeiger können zusätzlich zum amtlichen einen nichtamtlichen Teil enthalten. ⁴ Sie sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen, wobei sie auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden können.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 49e Amtlicher Teil ¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾, von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigen veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt. ³ Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden. ⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.	¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾, von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht werden. ² <i>Aufgehoben.</i>			
Art. 49f Nichtamtlicher Teil ¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist. Der nichtamtliche Teil <u>enthalten, der ist</u> vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.			

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind. ³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen. ⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche die der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)¹⁾ dienen.	² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungsbildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inserate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 49g Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung ¹ Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.	Art. 49g Aufgehoben.			

¹⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können. ³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.				
Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. ² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.	Art. 49h Vertrieb und Beilagen ¹ Die amtlichen Anzeiger können als <u>dürfen</u> lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. <u>Beilagen enthalten.</u> ² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften <u>wie für den des</u> nichtamtlichen Teil. <u>Teils</u> gemäss Artikel 49f Absatz 2. <u>Zulässig sind</u> Textbeiträge der Gemeindebehörden, <u>welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen. und 3.</u>			
	1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 49i ¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.	¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bezeichneten , über das Internet zugänglichen Publikationsplattform. <u>Die Gemeinden bestimmen die Plattformen und streben eine kantonal einheitliche Lösung an.</u>	¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer <u>nach Anhörung der Gemeinden</u> durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publikationsplattform.	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
	² Die Gemeinden veröffentlichen auf der Publikationsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der amtlichen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung, insbesondere	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	a den Erscheinungszeitpunkt,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	b die Meldestellen,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	c das Meldeverfahren,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	d die Datensicherheit und -unveränderbarkeit,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
	e die Publikationsgebühren,	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen.	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 146 2. Zuständigkeiten ¹ Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände, b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, c die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans, d die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält. ² Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonferenz. ³ Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,	b die Genehmigung des Voranschlags <u>Budgets</u> , der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, <i>[FR: unverändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente. ⁴ Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen. ⁵ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.				
	II.			
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 13 Veröffentlichung 1 Im allgemeinen ¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.	¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern <u>Publikationsorganen der Gemeinden</u> .			
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 37 2 Einspracheverfahren 2.1 Auflage ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer. ² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. ³ Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen werden, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte.	² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.				
	3. Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes ¹ Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Begehren des Enteigneten als Verfügungsbeschränkung anzumerken. Im Entscheid über die Festsetzung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. ² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache.	² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache.			
Art. 40 Bekanntmachung des Gesuches				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht. ² Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen. ³ Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn a die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft, b andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen. ⁴ Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).	¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.			
	4. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020)			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	wird wie folgt geändert:			
Art. 35d Veröffentlichung von Verfügungen ¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	¹ Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
Art. 39 5 Weiterer Inhalt und Eröffnung ¹ Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ . ² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet a der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller; b den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern; c den beteiligten kantonalen Amtsstellen; d der zuständigen Gemeindebehörde.				

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger Amtsblatt oder im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.			
Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten ¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen. ³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen, werden vom Gemeinderat beschlossen. ⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grundordnung abweichen; b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung; c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger <u>Amtsblatt</u> und im Amtsblatt <u>amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde</u> mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger <u>Publikationsorgan der Gemeinde</u> zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 26. April 2021 In Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 12. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer